

## Allgemeinverfügung

### **der Stadt Bielefeld über das Verbot von Veranstaltungen ab 1.000 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Alle öffentlichen und privaten Großveranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Bielefeld in geschlossenen Räumen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen werden hiermit untersagt.
2. Die Anordnung ist zunächst befristet bis 30.04.2020 um 24.00 Uhr.
3. Bei sportlichen Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen kann im Einzelfall eine von Ziffer 1 abweichende Regelung (z.B. Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung) getroffen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de).

#### **Begründung:**

Die Stadt Bielefeld ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Bielefeld. Inzwischen sind fünf Personen positiv getestet und weitere Verdachtsfälle bekannt (Stand 10.03.2020).

Der Bundesgesundheitsminister hat am 08.03.2020 die Empfehlung ausgesprochen, Veranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen abzusagen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10. März 2020 einen Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen verfügt. Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern sei aufgrund der aktuellen Erkenntnisse davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden könnten, die

gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv seien, als eine Veranstaltung dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziere sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder - wie z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen - eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht komme.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Bei Veranstaltungen, zu denen viele Menschen zusammenkommen, besteht ein besonders hohes Risiko, dass diese sich untereinander anstecken.

Die Stadt Bielefeld untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen in ihrem Stadtgebiet.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 30.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Andere Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus vermeintlich in kleineren Personenzusammenkünften einschränken können, können die Gefahren bei großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Veranstaltungen mit einer großen Anzahl an Besuchern/Teilnehmern tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung einzubeziehen. Die Untersagung von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären.

Die Untersagung dieser Art von Veranstaltungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Sportliche Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen fallen grundsätzlich unter das Verbot der Veranstaltung nach Ziffer 1. Insoweit kommt als andere Vorsorgemaßnahme aber auch eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht. Daher kann die Stadt Bielefeld im Einzelfall eine andere Anordnung treffen.

Bei Veranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl unter 1000 Personen sowie bei Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen, die nicht unter die Anordnung nach Ziffer 1 fallen, trifft die Stadt Bielefeld gesondert Anordnungen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Clausen  
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld